



Statuten

Wasserverbund Grauholz AG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Firma und Sitz

Unter der Firma „Wasserverbund Grauholz AG“ besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff OR mit Sitz in Münchenbuchsee. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Art. 2

Zweck

- 1 Die Gesellschaft bezweckt, Aktionäre und Dritte mit Trink-, Brauch- und Löschwasser zu beliefern. Sie übernimmt dazu die Beschaffung, die Bewirtschaftung, die Aufbereitung, den Transport, die Speicherung und die Übergabe des Wassers an die Aktionäre. Die Wasserabgabe an die Wasserbezüger und der Hydrantenlöschschutz sind Sache der Aktionäre in deren Versorgungsgebieten.
- 2 Zur Erfüllung dieses Zweckes hat die Gesellschaft insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung von Wasserbeschaffungs-, Aufbereitungs-, Transport-, Speicher-, Fernwirk- und Messanlagen (Primärsystem);
 - b) Übernahme solcher Anlagen zu Eigentum, die von den Aktionären als Sacheinlage eingebracht oder der Gesellschaft später abgetreten werden;
 - c) Zusammenarbeit mit den Wasserversorgungen der Aktionäre sowie Wasserversorgungen Dritter;
 - d) Erstellung und Durchführung der generellen Wasserversorgungsplanung;
 - e) Wasserlieferung an Wasserbezüger, die nicht Aktionäre sind.
- 3 Die Gesellschaft kann sich an anderen Wasserversorgungen beteiligen oder sich mit ihnen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben und veräussern, und alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern.

Art. 3

Aktienkapital

- 1 Das Aktienkapital beträgt CHF 400'000 und ist eingeteilt in 400 Namenaktien im Nennwert von je CHF 1'000. Es ist voll liberiert.
- 2 Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien Aktienzertifikate über mehrere Aktien ausstellen. Das Eigentum oder die Nutzniessung an einer Aktie oder einem Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliessen die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.
- 3 Die Aktien oder die Aktienzertifikate tragen die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Mitgliedes des Verwaltungsrates.

Art. 4

Aktienbuch

- 1 Die Aktionäre sind im Aktienbuch einzutragen, unter Angabe der Anzahl und der Nummern der ihnen gehörenden Aktien.
- 2 Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch Eingetragenen als Aktionäre.

Art. 5

Übertragung der Aktien

- 1 Die Übertragung von Aktien auf einen neuen Eigentümer und dessen Eintragung ins Aktienbuch bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrates.
- 2 Der Verwaltungsrat verweigert die Eintragung eines Erwerbers als Aktionär im Aktienbuch in folgenden Fällen:
 - a) wenn es sich beim Erwerber nicht um eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Körperschaft handelt, welcher die öffentliche Wasserversorgung obliegt;
 - b) wenn ein Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben worden sind;
 - c) wenn die Eintragung des Erwerbers die Gesellschaft daran hindern könnte, durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen.

Art. 6

Erhöhung des Aktienkapitals

- 1 Das Aktienkapital kann durch Beschluss der Generalversammlung erhöht werden. Den bisherigen Aktionären steht ein Bezugsrecht im Verhältnis zu ihren bisherigen Aktien zu, soweit die Generalversammlung nicht aus wichtigen Gründen etwas anderes beschliesst. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer.
- 2 Die Generalversammlung setzt die Emissionsbedingungen fest, sofern sie nicht durch Beschluss den Verwaltungsrat dazu ermächtigt. Der Verwaltungsrat setzt die Einzahlungsbedingungen fest und gibt die Emissions- und Einzahlungsbedingungen den bezugsberechtigten Aktionären bekannt.
- 3 Die Bezugsrechte sind nicht übertragbar.

Art. 7

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat

- c) der Verwaltungsratsausschuss
- d) die Revisionsstelle

II. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 8

Befugnisse

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.
- 2 Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:
 - a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, Wahl des Präsidenten aus deren Mitte und der Revisionsstelle;
 - c) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates (Déchargeerteilung);
 - d) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
 - e) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 9

Einberufung

- 1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.
- 2 Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch den Verwaltungsrat nach Bedarf einberufen oder wenn ein oder mehrere Aktionäre dies schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangen.
- 3 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mit eingeschriebenem Brief mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge.

Art. 10

Universalversammlung

- 1 Die Eigentümer sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.
- 2 In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 11

Verhandlungen

- 1 Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungsrates geführt, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer, der nicht Aktionär sein muss.
- 2 Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 12

Beschlussfassung

- 1 Die Vertretung von Aktionären an der Generalversammlung durch andere Aktionäre oder Dritte ist ausgeschlossen.
- 2 Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.
- 3 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.
- 4 Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.
- 5 Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende bei Beschlüssen den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.
- 6 Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder ein Aktionär verlangt, dass sie geheim erfolgen.

Art. 13

Wichtige Beschlüsse

- 1 Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:
 - a) Änderung des Gesellschaftszweckes;
 - b) Einführung von Stimmrechtsaktien;
 - c) Verschärfung, Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Aktien;
 - d) genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung;
 - e) Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
 - f) Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
 - g) Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
 - h) Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation.

- 2 Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann genehmigen und über die Verwendung des Bilanzgewinns beschliessen, wenn ein Revisionsbericht gemäss Art. 729b OR vorliegt.
- 3 Der Verwaltungsrat kann die Anwesenheit der Revisionsstelle anordnen.

III. DER VERWALTUNGSRAT

Art. 14

Zusammensetzung

- 1 Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens zehn Mitgliedern, die wieder wählbar sind.
- 2 Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Wahlperiode der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Tage der jeweiligen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben der vorherige Rücktritt oder die Abberufung.
- 3 Scheidet ein Mitglied während einer Amtsperiode aus, so vollendet das neugewählte Mitglied die Amtsperiode seines Vorgängers.
- 4 Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Art. 15

Konstituierung und Delegation

- 1 Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.
- 2 Er erlässt ein Organisationsreglement und regelt die Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse. Vorbehalten bleiben die unübertragbaren Aufgaben gemäss Art. 716a OR und Art. 17 der Statuten.

Art. 16

Beschlussfassung

- 1 Die Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Organisationsreglement.
- 2 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

Art. 17

Unübertragbare Aufgaben

- 1 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
 - a) Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
 - b) Festlegung der Organisation;

- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
- d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen sowie die Festlegung ihrer Zeichnungsberechtigung;
- e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) Erstellung des Geschäftsberichtes (Jahresrechnung und Jahresbericht) sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

IV. DER VERWALTUNGSRATSAUSSCHUSS

Art. 18

Zusammensetzung und Aufgaben

- 1 Der Verwaltungsratsausschuss besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und einem dritten Mitglied des Verwaltungsrates.
- 2 Er übt die Geschäftsführung unter Vorbehalt der unübertragbaren Aufgaben gemäss Art. 17 der Statuten aus.

V. DIE REVISIONSSTELLE

Art. 19

Revisionsstelle

- 1 Die Generalversammlung wählt eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff OR mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.
- 2 Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

VI. JAHRESRECHNUNG UND GEWINNVERTEILUNG

Art. 20

Geschäftsjahr, Jahresrechnung

- 1 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 2 Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 662 a ff OR sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen erstellt.

Art. 21

Bilanzgewinn

- 1 Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverwendung, insbesondere Art. 671 ff OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung. Es dürfen keine Dividenden über 6% ausgerichtet werden.
- 2 Die Ausrichtung von Tantiemen an Mitglieder des Verwaltungsrates ist ausgeschlossen.

VII. AUFLÖSUNG DER GESELLESCHAFT

Art. 22

Auflösung und Liquidation

- 1 Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.
- 2 Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.
- 3 Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 739 ff OR.

Art. 23

Liquidationsüberschuss

- 1 Ein allfälliger Liquidationsüberschuss, nach Tilgung der Schulden der Gesellschaft, steht den Aktionären zu.
- 2 Bis spätestens zum Zeitpunkt des Liquidationsbeschlusses kann die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Aktienstimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte eine von den Bestimmungen des Art. 745 Abs. 1 OR abweichende Verteilung des Liquidationsüberschusses an die Aktionäre festlegen.
- 3 Die Aktionäre dürfen den Liquidationserlös ausschliesslich und unwiderruflich für den gleichen öffentlichen gemeinnützigen Zweck (Wasserversorgung) verwenden.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24

Bekanntmachungen

- 1 Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.
- 2 Mitteilungen und Einladungen an die Aktionäre, die im Aktienbuch eingetragen sind, erfolgen mittels eingeschriebenen Briefs oder gegen Empfangsbestätigung.

Art. 25

Übergangsbestimmungen

Für die Verwaltungsräte, die aufgrund der bisherigen Statuten auf eine dreijährige Amtsdauer gewählt sind, verlängert sich die laufende Amtsdauer um ein Jahr.

Art. 26

Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat setzt die Statuten nach rechtsgültiger Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 28. Februar 2024 festgesetzt und ersetzen die Statuten vom 23. Juni 2009.

Namens der ausserordentlichen Generalversammlung

